

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) vom 01.01.2027	8.4
--	------------

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule Menden (Sauerland) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind die Schüler, bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers in den Unterricht und endet mit der Abmeldung des Schülers zu den nachstehenden Abmeldeterminen. Abmeldungen vom Unterricht sind nur zum 30.04. und 31.10. zulässig. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens einen Monat vorher eingegangen sein. Nur aus dringenden Gründen können Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht muss die Gebühr bis zu den vorgenannten Kündigungsterminen entrichtet werden.

Bei Zahlungsverzug kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

4. Für sonstige Angebote und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Abmeldetermine durch die Musikschulleitung festgelegt.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in NRW gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

Die Gebühren betragen:

Unterrichtsangebot	Unterrichtszeit in wöchentlichen Minuten	Gebühren	
		monatliche Teilbeträge	Jahres- gebühr
a) für den Elementarbereich			
Musikalische Früherziehung	45	22,50 €	270,00 €
Musikalische Grundausbildung	45	22.50 €	270,00 €

8.4

Die Schüler im Elementarbereich erhalten eine vierwöchige Probezeit bei Berechnung einer Monatsgebühr. Nach Ablauf dieser Frist gelten die in § 1 (3) aufgeführten Kündigungstermine.

b) für den Instrumentalunterricht

Einzelunterricht	45	90,50 €	1.086,00 €
Einzelunterricht	30	60,50 €	726,00 €
Einzelunterricht	22,5	45,00 €	540,00 €
Zweierunterricht	30	41,00 €	492,00 €
Zweierunterricht	45	51,50 €	618,00 €
Dreierunterricht	45	37,50 €	450,00 €
Viererunterricht und mehr	45	34,50 €	414,00 €

c) Zuschläge zu den Gebühren nach b)

Klavier-, Keyboard-, Harfen- und Schlagzeugunterricht	2,50 €
30,00 €	

d) Spielkreise und theoretische Ausbildung:

Für Schüler die anderweitig einen gebührenpflichtigen Unterricht nach a) oder b) erhalten, ist die Teilnahme kostenlos.

Schüler die keinen Unterricht nach a) oder b) erhalten,

bis zu 45 Minuten Unterricht	15,50 €	186,00 €
über 45 Minuten Unterricht	20,50 €	246,00 €

e) Gebühren für Kurse:

Schnuppermonate werden zu den unterschiedlichen Monatsgebühren angeboten (z.B. Einzelunter-

richt 30 Minuten 60,50 €).

f) Bei der Erstanmeldung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 12 € je Schüler erhoben.

g) Entleihen von Instrumenten:

	<u>Anschaffungspreis</u>		
	bis 400 €	von 400 € bis 1.000 €	über 1.000 €
im 1. Jahr	6 €/72 €	11 €/132 €	15 €/180 €
im 2. Jahr	11 €/132 €	16 €/192 €	20 €/240 €
im 3. Jahr und den folgenden Jahren.	16 €/192 €	21 €/252 €	25 €/300 €

Instrumente werden ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der Musikschule Menden verliehen.

Beschädigungen bzw. Verluste gehen zu Lasten des Entleihers. Bei Rückgabe des Leihinstrumentes wird der volle Monat berechnet.

2. Unterrichtsausfall

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, besteht kein Anspruch auf Nachholstunden oder Erstattung des Entgeltes.

Fällt infolge Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft der Unterricht aus, haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung ab vierter ausgefallener Stunde pro Kalenderjahr. Diese Regelung gilt einzeln für jedes Lehrangebot und entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten oder Vertretung gestellt wurde. Hierzu können von der Musikschule zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

Die Erstattung erfolgt nach Beendigung des Kalenderjahres und beträgt je Ausfallstunde 25 % der jeweiligen Monatsgebühr.

§ 3

Gebührenermäßigung

1. Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung von 25 % der in § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) genannten Gebührensätze erhält folgender Personenkreis:

- a) Auszubildende,
- b) Studenten,
- c) Wehr- und Zivildienstleistende,
- d) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- e) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 27-40 SGB (Sozialhilfe),
- f) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 41-46 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- g) Personen die den unter den Buchstaben d - f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen,
- h) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 %, die mit ihrem verfügbaren Einkommen den unter den Buchstaben d – f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen. Eine ggf. erforderliche Begleitperson erhält freien Eintritt.

2. Familienermäßigung

Nehmen mehrere Familienmitglieder am Musikunterricht teil bzw. sind Inhaber des Familienpasses der Stadt Menden (Sauerland), für die nach § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) Gebühren erhoben werden, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| - 1. Schüler | keine Ermäßigung |
| - 2. Schüler | 10 % Ermäßigung |
| - 3. Schüler | 20 % Ermäßigung |
| - ab 4. und
jedem weiteren Schüler | 50 % Ermäßigung |

3. Mehrfächerermäßigung

Sofern ein Schüler in mehreren Fächern Unterricht erhält, für den nach § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) Gebühren erhoben werden, gilt folgende Ermäßigung:

- 1. Fach keine Ermäßigung
- 2. Fach 10 % Ermäßigung
- 3. und jedes weitere Fach 20 % Ermäßigung

4. Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Beträge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.
5. Bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Ermäßigung nach 1. – 3. wird die Gesamtermäßigung auf max. 50 % begrenzt.

§ 4**Änderung der Unterrichtsart**

Ist aus organisatorischen und pädagogischen Gründen die Bildung oder Veränderung einer Gruppe zahlenmäßig um eine Stufe nach oben oder nach unten erforderlich, ist die Gebühr für die neue Gruppe zu entrichten. Dies trifft auch für den Zweierunterricht und die Anzahl der Unterrichtsminuten des Einzelunterrichtes zu.

Über die Notwendigkeit entscheidet die Leitung der Musikschule. Die betroffenen Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, werden über die Gebührenänderung benachrichtigt.

Eine solche Maßnahme rechtfertigt keine Abmeldung.

§ 5**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind monatlich zum 15. fällig. Andere Zahlungstermine (viertel- bzw. halbjährlich) bedürfen der Zustimmung der Musikschulleitung.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt ab 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2026 für die Musikschule der Stadt Menden außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 20.08.26

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.